

Rentenzugang: strikt und fair.

Ausgangslage

Die finanzielle Lage der IV ist desolat. Ein Grund hierfür ist die überdurchschnittliche Zunahme von Rentenbezüger/-innen in der Altersklasse der 35- bis 54-Jährigen sowie bei der Gruppe jener Personen, die aus psychischen Gründen invalid geworden sind. Gerade die Zunahme der IV-Renten bei den jüngeren Altersklassen fällt besonders ins Gewicht, da diese lange in der IV verbleiben.

Arbeit stellt einen zentralen Wert in unserer Gesellschaft dar. Deshalb muss die Eingliederung betroffener Versicherter ins Erwerbsleben gefördert werden. Gleichzeitig kann – nach dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» – der Zugang zur Rente erschwert werden. Das Gewicht wird neu auf die trotz Gesundheitsschaden verbleibenden Leistungsmöglichkeiten und die Erhaltung des Arbeitsplatzes gelegt.

Gezielter und schneller eingliedern

Die IV will künftig dank der neuen Instrumente gezielter und schneller eingliedern. Umgekehrt wird der Zugang zur Rente erschwert. Dank verstärkter Eingliederungsbemühungen der IV kann eine versicherte Person wieder ein Erwerbseinkommen erzielen, so dass möglichst gar keine Rente zugesprochen werden muss. Die gesundheitsbedingten Einschränkungen werden strikt und fair beurteilt. Wer objektiv betrachtet wirklich nicht mehr arbeiten kann (beispielsweise Menschen mit schweren Geburtsgebrechen oder schwer psychisch Kranke), soll weiterhin eine (Teil-) Rente der IV erhalten.

Der Rentenzugang wird mit folgenden Massnahmen erschwert:

Ein Anspruch auf Rente entsteht erst nachdem die Eingliederungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden

Bevor eine Rente zugesprochen werden kann, müssen die Versicherten alle zumutbaren Eingliederungsbemühungen auf sich nehmen und aktiv an diesen mitwirken. Erst wenn es für jemanden keine zumutbaren Massnahmen für eine erfolgsversprechende Eingliederung gibt, wird der Anspruch auf eine Rente geprüft. Eine Rente soll somit nur noch erhalten, wer tatsächlich nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang arbeiten kann.

Der Invaliditätsbegriff wird angepasst

Im Sinne einer Absicherung der geltenden Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes wird neu im Gesetz ausdrücklich festgehalten, dass nur diejenige Erwerbsunfähigkeit für eine Invalidität berücksichtigt werden kann, welche direkt auf einen Gesundheitsschaden zurückzuführen ist (Erfordernis der strikten Kausalität). Ist die Erwerbsunfähigkeit durch invaliditätsfremde Gründe verursacht worden, so liegt keine Invalidität vor. Kann eine Person beispielsweise aufgrund ihres Alters oder mangelhafter Sprachkenntnisse keine Arbeitsstelle finden und daher kein Erwerbseinkommen mehr erzielen, so hat die IV hierfür nicht einzustehen.

Zudem kann neu nur dann von Erwerbsunfähigkeit gesprochen werden, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist. Es ist somit nicht entscheidend, wie die versicherte Person subjektiv ihre gesundheitlichen Probleme (z.B. Schmerzen) erlebt, sondern lediglich ob ihr aus objektiver Sicht zugemutet werden kann, trotz der gesundheitlichen Probleme einer Arbeit nachzugehen. Führt die Ausübung einer Tätigkeit beispielsweise aus medizinischer Sicht nicht zu einer Verschlechterung des Gesundheitsschadens, so ist die Tätigkeit der versicherten Person objektiv auch zumutbar.

Der Begriff der Zumutbarkeit wird verschärft

Eingliederungserfolge sind abhängig von raschem Handeln. Es ist wichtig, Massnahmen möglichst schnell beginnen zu können, ohne zuvor lange auszuhandeln, ob eine Massnahme einer versicherten Person zumutbar ist oder nicht. Als zumutbar muss daher jede Massnahme gelten, die der Eingliederung der versicherten Person dient. Der gesundheitlichen Beeinträchtigung wird selbstverständlich weiterhin Rechnung getragen. Die Zumutbarkeit erstreckt sich dabei etwa auf die medizinische Behandlung, auf die Eingliederung und auf den Wechsel in einen anderen Beruf oder Aufgabenbereich.

Zum Beispiel ist einer versicherten Person eine Eingliederungsmassnahme zumutbar, auch wenn der tägliche «Arbeitsweg» mehr als zwei Stunden hin und zurück beträgt. Kann dagegen eine Eingliederungsmassnahme die Gesundheit beeinträchtigen, so ist sie nicht zumutbar.

Die Mitwirkungspflicht wird verstärkt

Damit das Ziel der Eingliederung realistisch wird, müssen die versicherten Personen selber aktiv an den Massnahmen der IV mitwirken und eine ihrer Restarbeitsfähigkeit entsprechende Stelle suchen. Die Schadenminderungs- und Mitwirkungspflichten der versicherten Person werden aus diesem Grund konkretisiert. Die einzelnen Pflichten, denen eine versicherte Person nachzukommen hat, sind neu ausdrücklich im Gesetz geregelt, ebenso die Möglichkeiten der Sanktion bei Verletzung dieser Pflichten wie zum Beispiel Kürzung oder Verweigerung von Geld- als auch Sachleistungen.

Die Mindestbeitragsdauer wird erhöht

Die minimale Beitragsdauer, welche das Anrecht auf (Renten-) Leistungen der IV eröffnet, wird von einem auf drei Jahre erhöht. Für junge Versicherte gelten Schutzklauseln.

Ungerechtfertigter Rentenbezug

Trotz umfangreicher und detaillierter Abklärungen der IV-Stellen vor jeder Leistungszusprache kann nicht verhindert werden, dass einzelne Versicherte zu Unrecht Leistungen der IV erhalten (z.B. Vortäuschung eines Schleudertraumas nach einem Auffahrunfall).

Auch wenn Versicherungsmissbrauch oder ungerechtfertigter Rentenbezug keinen ausschlaggebenden Faktor für die stetig steigende Zahl der IV-Rentenbezüger/-innen darstellen, so müssen die IV-Stellen doch entschlossen gegen ungerechtfertigte Leistungsbezüge und allfälligen Missbrauch vorgehen. Ansonsten droht der IV ein weiterer Vertrauensverlust.

Um die bisherigen Instrumente der IV-Stellen (beispielsweise unangemeldete Abklärungen vor Ort oder direkte Konfrontation der versicherten Person mit Widersprüchlichkeiten) zu ergänzen und noch entschlossener gegen ungerechtfertigten Rentenbezug antreten zu können, gibt die 5. IV-Revision den IV-Stellen u.a. neu die Möglichkeit, hierfür Spezialisten beizuziehen.

Auskünfte

Ralph Leuenberger, Bereich Rechtsetzung und Entwicklung, Geschäftsfeld IV, Bundesamt für Sozialversicherungen, Tel. 031 323 28 06, E-Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

- <http://www.bsv.admin.ch>